

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Einstellung von Kraftfahrzeugen (allgemeine Einstellbedingungen)

Einstellvertrag

Mit der Anforderung des Einstellungsscheines und dem Einfahren in das Parkhaus/Tiefgarage/auf den Parkplatz kommt ein Einstellvertrag zur Abstellung eines PKW zustande. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Er ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die LEG ist nicht zum Winterdienst verpflichtet.

Einstelldauer und Entgelt

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Das Kfz. kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt und abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die LEG berechtigt, das Kfz. auf Kosten des Nutzers zu entfernen, sofern zuvor eine Benachrichtigung des Nutzers erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist, oder sofern der Wert des Fahrzeugs das fällige Entgelt offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht der LEG bis zur Entfernung des Kfz. ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Nichtvorlage des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte ist das Entgelt für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Nutzer weist eine kürzere oder die LEG eine längere Einstelldauer nach.

Haftung der LEG

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Vorlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der LEG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte

Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Die weitere Haftung nach dem StVG bleibt hiervon in jedem Fall unberührt.

Pfandrecht

Die LEG steht wegen seiner Forderungen aus dem Einstellvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz. des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung der LEG in Verzug, kann die LEG die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Die LEG ist berechtigt, das Kfz. im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus/vom Parkplatz zu entfernen. Ferner kann die LEG das Kfz. auf Kosten des Nutzers versetzen lassen, wenn der Nutzer das Kfz. behindernd oder verkehrswidrig abgestellt hat oder mit einem Kfz. gleichzeitig mehrere markierte Stellplätze nutzt.

Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

Verursacht der Nutzer Verunreinigungen des Garagenbetriebes, ist er verpflichtet, diese sofort zu beseitigen oder dem Garagenpersonal Mitteilung zu machen.

Der Nutzer hat die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist das Rauchen und die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser und das unnötige Hupen sowie andere vermeidbare Geräuschbelästigungen verboten.